

Nr. 10195 des Tarifverzeichnisses

**Allgemeine Beförderungsbedingungen
und
Tarifbestimmungen
der Bayerischen Oberlandbahn GmbH**

im Elektronetz Mittelsachsen

in den Zügen der Mitteldeutschen Regiobahn (MRB)

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Grundsätze	3
Teil B	Beförderungsbedingungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Anspruch auf Beförderung	4
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
§ 4	Verhalten der Reisenden	5
§ 5	Zuweisung von Wagen und Plätzen	7
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten und deren Verkauf	7
§ 7	Zahlungsmittel	8
§ 8	Ungültige Fahrkarten	8
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	9
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	10
§ 11	Beförderung von Sachen und Fahrrädern	11
§ 12	Beförderung von Tieren	12
§ 13	Fundsachen	13
§ 14	Haftung	13
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen	13
§ 16	Gerichtsstand	14
Teil C	Tarifbestimmungen	15
1.	Grundsätze Abonnement-Verfahren	15
1.1	Erwerb	15
1.2	Umtausch in ein anderes Abo	15
1.3	Kündigung	16
1.4	Fahrgelderstattung	17
2.	Grundsätze für den Erwerb von Schüler-Zeitkarten	19
3.	Guten-Tag-Ticket	21
4.	EgroNet-Ticket	23
Teil D	Anhänge	26
Anhang 1	Anwendungsbereich und Liniennetz	26
Anhang 2	Gebühren und Bearbeitungsentgelte	27
Anhang 3	Fahrgastrechte	28

Teil A Grundsätze

Anwendung dieser Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

- (1) Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen auf den in Teil D, Anhang 1 aufgeführten Strecken und Zügen gelten
1. die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 sowie die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), Abschnitte I, II, III und V,
 2. die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG sowie die besonderen Beförderungsbedingungen und Geltungsbereiche für Aktionsangebote der DB Regio AG (BB DB) nach Maßgabe von Ziffer 4 Satz 2,
 3. Die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Die Länderbahn GmbH DLB für die vogtlandbahn-Züge (TBL 300 der Länderbahn) für das Ticket-Angebot „Touren-Ticket“,
 4. die nachfolgenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.
- Die in den BB DB enthaltenen Bestimmungen gelten nur, sofern sie nicht von den nachfolgenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen abweichen.
- (2) Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten deren Start- und Zielhaltestelle ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes oder einer Tarifkooperation stattfinden. In diesem Fall ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

Teil B Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Beförderungsmitteln der Bayerischen Oberlandbahn GmbH auf den in Teil D, Anhang 1 genannten Strecken und Zügen. Für nicht in Anhang 1 aufgeführte Strecken, die von der Bayerischen Oberlandbahn GmbH bedient werden, gelten die für diese Strecken maßgeblichen Beförderungsbedingungen.
- (2) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der Bayerischen Oberlandbahn GmbH.
- (3) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der Bayerischen Oberlandbahn GmbH wird durch ihr Betriebspersonal wahrgenommen.
- (4) Die Reisenden erkennen mit Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.
- (5) Die Reisenden treten mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit der Bayerischen Oberlandbahn GmbH, wenn sie ihre Fahrkarte bei einem anderen Verkehrsunternehmen, z. B. der DB AG, erworben haben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. der Fahrgast eine gültige Fahrkarte vorweisen kann oder erwirbt,
 2. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
 3. die Beförderung mit fahrplanmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln möglich ist und
 4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der Bayerischen Oberlandbahn GmbH nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann,
 5. wenn es die gesetzlichen Bestimmungen zur Beförderungspflicht vorschreiben.

- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, gemäß Infektionsschutzgesetz
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
- (2) nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Verkehrs- und Betriebspersonal der Bayerischen Oberlandbahn GmbH. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug am nächsten planmäßigen Halt zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Reisenden

- (1) Reisende haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals sowie zuständiger Behörden ist Folge zu leisten.
- (2) Reisenden ist insbesondere untersagt,
1. sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
 2. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 3. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 4. ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,

5. die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 6. in den Fahrzeugen zu rauchen, dies gilt auch für elektrische Zigaretten
 7. in Fahrzeugen Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Rollerblades, Skateboards, Kickboards und ähnliche),
 8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger, Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen, die andere Fahrgäste belästigen können,
 9. in den Fahrzeugen Handel zu treiben, Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen. Ausnahmen hiervon sind mit der Zustimmung der Bayerischen Oberlandbahn GmbH möglich,
 10. in den Fahrzeugen ohne schriftliche Genehmigung der Bayerischen Oberlandbahn GmbH gewerbliche Film-, Ton- und Fotoaufnahmen anzufertigen sowie Fahrgäste zu befragen oder anderweitig systematisch anzusprechen.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.
- (5) Verletzt ein Reisender trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Wer in Nahverkehrszügen entgegen § 5, Abs. 2, Nr. 6 raucht, hat den in Teil D, Anhang 2 enthaltenen Betrag zu zahlen.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch Reinigungskosten gemäß Anhang 2; weitere Ansprüche bleiben unberührt.
- (8) Die in den Fahrzeugen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH installierten Steckdosen dürfen nur benutzt werden, wenn der Netzstecker und das anzuschließende Gerät in technisch einwandfreiem Zustand sind.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und

weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gemäß Anhang 2 zu zahlen.

- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen der §§ 6 und 7 – nicht an das Betriebspersonal, sondern direkt an die Verwaltung der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zu richten.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Dies gilt auch für Gruppenanmeldungen. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- (2) Das Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Beförderungsentgelte und Fahrkartenarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen.
- (2) Fahrkarten müssen vor Fahrtantritt erworben werden. Konnte der Reisende vor Fahrtantritt keine Fahrkarte lösen, weil an der Einstiegshaltestelle ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet bzw. nicht betriebsbereit oder weil das gewünschte Tarifangebot nicht im Vorverkauf erhältlich war, so ist der aufpreisfreie Kauf von Fahrkarten beim Kundenbetreuer im Zug möglich. Hierzu hat der Kunde sich aktiv und unverzüglich an den Kundenbetreuer zu wenden.
- (3) Beim Verkauf werden nach der Auswahl eines Tickets gegebenenfalls andere Fahrkarten vorgeschlagen, um dem Fahrgast den günstigsten Preis anzubieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Der Reisende hat sich beim Empfang der Fahrkarte zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist.
- (5) Der Reisende hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Reisende an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.

- (6) Fahrkarten sowie Bescheinigungen, Berechtigungs-/Kundenkarten (z. B. BahnCard) und/oder Personenausweise, die zum Erwerb besonderer Tarife berechtigen, sind dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (7) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Für verloren oder abhanden gekommene Fahrkarten wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Der Reisende hat das Fahrgeld abgezahlt bereit zu halten, eine Verpflichtung des Betriebspersonals zum Wechseln von Banknoten besteht nicht. Auch sind sie nicht verpflichtet, erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Betriebspersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Betriebspersonal Geldbeträge nicht wechseln kann, wird dem Reisenden ein Überzahlungsgutschein ausgestellt. Der Reisende hat die Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten den Überzahlungsgutschein im Kundencenter der MRB einzulösen. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden.
- (3) An den Verkaufsgeräten ist eine bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Bei fehlgeschlagener bargeldloser Zahlung, welche nicht die Bayerische Oberlandbahn GmbH zu vertreten hat, werden dem Kunden alle damit in Verbindung stehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anhang 2 erhoben.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit gültiger Wertmarke versehen sind
 3. ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter gültiger Kundenkarte genutzt werden

4. keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke vorweisen,
5. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
6. eigenmächtig geändert, eingeschweißt oder kopiert sind,
7. von Nichtberechtigten benutzt werden,
8. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
9. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
10. doppelt entwertet bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden,

In den vorgenannten Punkten 1-10 wird Beförderungsentgelt nicht erstattet.

- (2) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, Berechtigungs-/Kundenkarte oder einem Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, Berechtigungs-/Kundenkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden oder diese abgelaufen sind.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Reisender ohne eine gültige Fahrkarte ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Sonstiges keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigt oder vorzeigen kann,
 3. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Reisende nicht zu vertreten hat.

- (2) Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch

ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Anhang 2 des Fahrpreises für die Strecke von Kontrollzeitpunkt bis Ausstiegshaltestelle.

- (4) Über den gezahlten Betrag stellt das Betriebspersonal eine Quittung aus. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen.
- (5) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 gemäß Anhang 2, wenn der Reisende innerhalb einer Woche in einem Kundencenter oder dem Kundenservice der Bayerischen Oberlandbahn GmbH seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige persönliche Zeitkarte vorlegt.
- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anhang 2 erhoben.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der Bayerischen Oberlandbahn GmbH unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich zurückgenommen.
- (2) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Reisende.
- (3) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Reisende.
- (4) Ab dem ersten Geltungstag einer Zeitkarte sind Erstattung und Umtausch ausgeschlossen.
- (5) Anträge nach den Absätzen (1) bis (3) sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung der das Verkehrsunternehmen zu stellen. Eine Rückerstattung erfolgt nur bei dem Unternehmen, bei welchem der Fahrausweis erworben wurde.

- (6) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3, (1) Satz 2 Nr. 2,
 2. bei gemäß § 9, (1) als ungültig eingezogenen Fahrausweisen,
 3. rückwirkend bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitkarten,
 4. für den Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.

§ 11 Beförderung von Sachen und Fahrrädern

- (1) Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisenden nicht gefährdet oder belästigt werden. Rucksäcke, Ranzen usw. sind vor Betreten des Fahrzeuges abzunehmen.
- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Das Betriebspersonal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen mit Kleinkindern und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Betriebspersonal die letztendliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (4) Der Reisende hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Reisende nicht belästigt werden können.
- (5) Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
1. Die Mitnahme ist auf handelsübliche zweirädrige, einsitzige, nicht-motorisierte oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder, Liegeräder, Tan-

- dems, Dreiräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Mopeds und Mofas sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
2. Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Fahrräder werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden.
 3. Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Je Fahrzeug steht eine begrenzte Anzahl von Fahrradplätzen zur Verfügung. Fahrradgepäckstücke sind vom Fahrrad zu nehmen. Das Be- und Entladen des Fahrrades erfolgt durch den Reisenden. Der Reisende muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit anderer Fahrgäste nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Der Reisende muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und darüber hinaus muss er Sorge dafür tragen, dass es durch sein Rad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeugs kommt. Sind Vorrichtungen zur Transportsicherung des Fahrrades zugänglich, so sind diese zu nutzen.
 4. Werden Fahrradstellplätze für die Personenbeförderung benötigt, insbesondere für Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen, so müssen die Stellplätze für diese Fahrgäste freigegeben werden.
 5. Sind alle Stellplätze eines Zugteils besetzt, müssen Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.
 6. Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.
 7. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 sinngemäß.
- (2) Lebende kleine Haustiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Deren Beförderung ist unentgeltlich.
- (3) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die nicht in geeigneten Behältern mitgenommen werden, sind grundsätzlich an der kurzgehaltenen Leine zu führen und müssen einen Maulkorb tragen. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Epilepsiehunde, usw.).

- (4) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens oder durch das Verkehrsunternehmen beauftragte Dritte, sofern die Sache in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen gefunden wurde, zurückgegeben. Die Rückgabe per Post erfolgt gegen Zahlung eines Entgeltes (siehe Anhang 2) für die Aufbewahrung sowie gegebenenfalls für die Zusendung an den Verlierer. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruchs hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- (2) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Haftung

- (1) Die Bayerische Oberlandbahn GmbH haftet für die Tötung oder Verletzung eines Reisenden und für Schäden an Sachen, die der Reisende an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen insbesondere nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).
- (2) Für Schäden am Fahrzeug die durch den Reisenden oder durch mitgeführte Tiere oder Sachen verursacht werden, haftet der Reisende bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Reisende. Die verursachten Kosten sind vom Reisenden zu ersetzen.
- (3) Die Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Nahverkehrszügen wird in der Anhang 3 (Fahrgastrechte) geregelt.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Über die Regelungen in § 14, (3) hinaus begründen Verspätungen und/oder Abweichungen vom Fahrplan oder Platzmangel keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Bayerische Oberlandbahn GmbH wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt

eines Zuges im Rahmen der Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Reisenden sorgen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Bayerischen Oberlandbahn GmbH. Dies gilt nicht in Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Teil C Tarifbestimmungen

1. Grundsätze Abonnement-Verfahren

1.1 Erwerb

Strecken-Zeitkarten können im Abonnement bezogen werden. Monatskarten und Schüler-Monatskarten werden als persönliche Karten mit Lichtbild ausgegeben, Monatskarten sind alternativ als übertragbare Karten erhältlich. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnementverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats zur Abbuchung der jeweiligen Beträge.

Strecken-Zeitkarten im Abonnement werden auf Antrag ausgestellt und über das Abo-Center der Bayerischen Oberlandbahn GmbH ausgegeben. Die Anträge sind in den Verkaufsstellen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH und im Internet erhältlich. Der Abo-Bestellschein muss mindestens 14 Tage vor dem Geltungsbeginn des Abonnements per Post an den Abo-Service der Bayerischen Oberlandbahn GmbH gesandt oder in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH abgegeben werden.

Bei Abo-Monatskarten wird der Jahrespreis in zwölf Beträge geteilt und monatlich abgebucht. Bei Abo-Jahreskarten wird der Jahrespreis einmalig im Voraus abgebucht. Der Abonnent hat für die entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Ist eine Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die die Bayerische Oberlandbahn GmbH nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden alle damit in Verbindung stehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anhang 2 erhoben.

Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Änderungen der Kundendaten (Name, Anschrift und/oder Bankverbindung) sind spätestens bis 14 Tage vor Wirksamwerden dem Abo-Center der Bayerischen Oberlandbahn GmbH mitzuteilen.

1.2 Umtausch in ein anderes Abo

Der Umtausch in ein anderes Abo kann folgende Änderungen enthalten:

- Änderung der Wagenklasse (nur Zeitkarten für Erwachsene)
- Änderung der Übertragbarkeit (nur Zeitkarten für Erwachsene)
- Änderung des räumlichen Geltungsbereich

Der Umtausch in eine Jahreskarte, also die Änderung von monatlicher auf jährliche Abbuchung, kann nur vor Beginn eines Geltungsjahres erfolgen.

Infolge der Änderung entstehende Differenzbeträge werden nacherhoben oder verrechnet. Der Umtausch erfolgt durch den Aboservice der Bayerischen Oberlandbahn GmbH.

Eine Änderung ist nur zu einem Kalendertag möglich, der mit dem ersten Geltungstag identisch ist. Der Antrag auf den Umtausch muss 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Aboservice eingegangen sein.

Bis einen Tag vor dem ersten Geltungstag erfolgt der Umtausch kostenlos. Ab dem ersten Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt berechnet, dessen Höhe den Preisblättern in Anhang 2 zu entnehmen ist. Zum Wirksamwerden der Änderung sind alle Wertmarken, die zum Zeitpunkt der Änderung gültig sind oder noch gültig sein werden, bis spätestens 5 Tage nach dem Umtauschtermin zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, wird bis zur tatsächlichen Rückgabe die volle monatliche Rate zusätzlich berechnet.

1.3 Kündigung

Kündigung seitens des Kunden

Vor dem ersten Geltungstag eines Geltungszeitraumes kann eine Zeitkarte im Abonnement kostenlos zurückgegeben werden.

Nach dem ersten Geltungstag kann eine Zeitkarte im Abonnement jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum selben Kalendertag wie dem ersten Geltungstag des Abos gekündigt werden. Bei einer Kündigung innerhalb der ersten 12 Monate der Vertragslaufzeit wird für den abgelaufenen Geltungszeitraum der Differenzbetrag zum Preis einer Monatskarte nacherhoben. Ab dem 13. Vertragsmonat erfolgt keine Nachberechnung.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann auch per E-Mail erfolgen. Zum Wirksamwerden der Kündigung und der Einstellung des SEPA-Basis-Lastschriftmandats müssen alle Wertmarken, die nach dem Kündigungstermin gültig sind oder noch gültig sein werden, an die Bayerische Oberlandbahn GmbH zurückgesandt oder in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH abgegeben werden. Werden die Wertmarken nicht spätestens fünf Tage nach dem Kündigungstermin zurückgegeben, ist bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe der Wertmarken die monatliche Abo-Rate zu bezahlen.

Wurden dem Inhaber einer persönlichen Abo-Zeitkarte für Erwachsene Ersatzwertmarken ausgestellt, ist eine Kündigung im Geltungszeitraum der Ersatzwertmarken ausgeschlossen.

Kündigung seitens der Bayerischen Oberlandbahn GmbH

Kann der jeweilige Monatskartenpreis mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder wird das SEPA-Mandat widerrufen, so kann das Abonnement vom Abo-service der Bayerischen Oberlandbahn GmbH gekündigt werden durch

a) ordentliche Kündigung

Das Abonnement kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geltungsjahres schriftlich gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung kann auch ohne vorliegende Zahlungsschwierigkeiten erfolgen.

b) fristlose Kündigung

Ist eine Abbuchung nicht möglich, hat die Bayerische Oberlandbahn GmbH das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen

- wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat

oder

- wenn bereits drei Rücklastschriften innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Zugang der Kündigungserklärung die Abo-Wertmarken unverzüglich der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zurückzugeben. Die Kündigung erfolgt unter aufschiebender Wirkung des Zugangs der Abo-Zeitkarte an die Bayerische Oberlandbahn GmbH. Der Kunde hat den monatlichen Einzugsbetrag bis einschließlich des Monats, in dem die Abo-Zeitkarte der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zugeht, weiter zu entrichten.

Wird die Abo-Zeitkarte nicht zurückgegeben, so gilt die fristlose Kündigung als ordentliche Kündigung. Für den zurückgelegten Teilzeitraum hat der Kunde den Unterschiedsbetrag zwischen einer regulären Monats-Zeitkarte und der Abo-Zeitkarte zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit bis zur fristlosen Kündigung mindestens 12 Monate betragen hat.

1.4 Fahrgelderstattung

Die Fahrgelderstattung richtet sich nach § 10 der Beförderungsbedingungen.

Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit, eines Krankenhaus- oder Kuraufenthalts, einer Wehrübung oder einer beruflichen Abordnung außerhalb des

Geltungsbereichs der Fahrkarte ist eine Erstattung unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts (siehe Anhang 2) bei Fahrkarten im Abonnement des Erwachsenentarifs und Selbstzahlern des Schülertarifs möglich. Die Gründe der Nichtnutzung und deren Dauer sind durch eine entsprechende Bescheinigung gegenüber dem ausgebenden Abo-service bzw. in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH nachzuweisen. Erstattungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Tagen der Nichtnutzung, maximal jedoch 60 Tage pro Geltungsjahr. Für jeden Tag der Nichtnutzung wird 1/360 (bei Jahreseinmalzahlung) bzw. 1/30 (bei monatlicher Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Abo-service bzw. einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH vorliegen; andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen. Übertragbare Zeitkarten sind für Zeit der Nichtnutzung in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn GmbH zu hinterlegen. Als erster Tag des Erstattungszeitraums gilt bei Versand mit der Post das Datum des Poststempels bzw. der Tag der Übergabe in einem Kundencenter der Bayerischen Oberlandbahn.

Im Falle der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Jahreskarte im Abo/ Monatskarte bzw. Schülermonatskarte im Abo für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen oder in 2 Teilen von je einem Monat möglich. Für jeden Tag der Elternzeit – gemäß Zeiten nach Satz 1 - wird 1/360 (Gesamtbeitrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts unter Abzug eines den Preisblättern zu entnehmenden Bearbeitungsentgelts erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:

- a) persönliche Jahreskarte im Abo/Monatskarte bzw. Schülermonatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung,
- b) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 (BEEG)) und
- c) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.

Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgeben den Abo-Center vorliegen. Liegt die Fahrkarte nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Beginn des Unterbrechungszeitraumes vor, wird der Tag der tatsächlichen Vorlage der Fahrkarte beim Abo-Center zugrunde gelegt. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet – soweit eine Verrechnung nicht möglich ist – erstattet.

2. Grundsätze für den Erwerb von Schüler-Zeitkarten

Zur Benutzung von ermäßigten Zeitkarten (Schüler-Zeitkarten) sind nachstehende Personen berechtigt:

1. Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.
2. Nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter die oben genannten Schulen fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes (z.B. Bundesfreiwilligendienst).

Berechtigungskarte

An die oben aufgeführten, berechtigten Personen können Berechtigungskarten ausgegeben werden; ab dem 15. Lebensjahr jedoch nur, wenn Schule, Hochschule oder Arbeitgeber das Ausbildungsverhältnis bestätigt haben.

Berechtigungskarten als Vordruck sind bei allen Verkaufsagenturen und Kundencentern sowie im Internet erhältlich. Der erfolgte Vermerk durch die Ausbildungsstätte auf der Berechtigungskarte ist vor Gültigwerdung noch in einem Kundencenter bestätigen zu lassen.

Die Berechtigungskarte verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem die Schule, Hochschule bzw. die Ausbildungsstätte gewechselt oder verlassen wird oder an dem die Ausbildungszeit endet. Die Berechtigungskarte ist mit Ablauf der eingetragenen Geltungsdauer erneut zu beantragen bzw. zu verlängern. Hierzu ist eine neue Bestätigung des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen.

Die Berechtigungskarte gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr und ist bei der Fahrkartenkontrolle mit vorzulegen.

Die Berechtigungskarte ist solange gültig zu schreiben, wie die auf ihr erteilte Bescheinigung zutrifft. Längstens ein Jahr, gerechnet vom Tag der Bescheinigung bei der Bayerischen Oberlandbahn. In Verbindung mit einer Bescheinigung der Hochschule, Akademie etc., dass der Inhaber den Hochschulort nach Abschluss des Studiums zur Vorbereitung oder Ablegung von Prüfungen noch aufsuchen muss, gilt die Berechtigungskarte bis zu 1½ Jahre weiter.

Anstelle des Stempels/der Unterschrift der Universität/Fachhochschule werden auch die speziell ausgestellten Immatrikulationsbescheinigungen bzw. Plastikkarten (Identitätsnachweis im Scheckkartenformat) der Universität/Fachhochschule mit eingetragem Studienzeitraum (Semester) anerkannt. Für Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes wird ebenfalls ein entsprechender Freiwilligenausweis (Identitätsnachweis im Scheckkartenformat) des Bundesfreiwilligendienstes mit eingetragener Einsatzstelle und Gültigkeitszeitraum anerkannt. Bei positiver Prüfung wird in diesen Fällen in der Berechtigungskarte das Feld „Immatrikulationsbescheinigung hat vorgelegen“ angekreuzt.

Berechtigungskarten werden nur für die Relation Wohnort – Ausbildungsort ausgestellt.

3. **Guten-Tag-Ticket**

Berechtigter Personenkreis

Das Guten-Tag-Ticket kann von bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen genutzt werden. Vor dem Kauf der Fahrkarte hat die Wahl der genauen Personenzahl zu erfolgen.

Darüber hinaus können bis zu drei Kinder/Enkelkinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt. Jedes weitere Kind zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren zählt als eine Person.

Entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenanzahl wie eine Person gezählt.

Mitreisende dürfen unterwegs dazu- oder aussteigen. Der Austausch von Personen, die das Guten-Tag-Ticket gemeinsam nutzen, ist nach ihrem Reiseantritt nicht möglich.

Die Mitnahme von Fahrrädern anstelle von Personen ist nicht gestattet.

Geltungsbereich

Das Guten-Tag-Ticket gilt in allen Zügen auf den nachfolgend aufgeführten Strecken und Verkehrsmitteln. Aussteigen, Umsteigen, Rück- und Rundfahrten sind möglich.

Das Guten-Tag-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgestellt. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Geltungsbereich Guten-Tag-Ticket		
Verkehrsunternehmen	Strecken (Liniennummer)	Verkehrsmittel
Bayerische Oberlandbahn GmbH	RE 3: Dresden Hbf – Chemnitz Hbf – Zwickau (Sachs) Hbf – Hof Hbf RB 30: Dresden Hbf – Chemnitz Hbf – Zwickau (Sachs) Hbf RB 45: Chemnitz Hbf – Riesa – Elsterwerda	MRB

Geltungsdauer

Das Guten-Tag-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich zu folgenden Zeiten:

- montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages

- an Samstagen, Sonntagen und an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 0.00 Uhr und bis 3.00 Uhr des Folgetages.

Fahrpreise

Die Preise für das Guten-Tag-Ticket betragen:

Guten-Tag-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
	23,00 €	28,00 €	33,00 €	38,00 €	43,00 €

Eintrag des Namens und des Datums auf der Fahrkarte

Das Guten-Tag-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Vorname und Name aller Mitreisenden eingetragen sind – ausgenommen hiervon sind die drei kostenlos mitreisenden Familienkinder. Gegebenenfalls ist zusätzlich der Geltungstag einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Diese Angaben müssen

- vor Fahrtantritt, wenn das Ticket außerhalb des Zuges gekauft wird
- unmittelbar nach dem Kauf, wenn das Ticket im Zug gekauft wird

unauslöschlich und lesbar in Druckbuchstaben eingetragen werden.

Durch nachträgliche Änderungen des Namens und/oder des Geltungstages das Ticket ungültig.

Verlust und Fahrgelderstattung

Bei Verlust eines Guten-Tag-Tickets kann kein Ersatz geleistet werden.

Fahrgelderstattung und Umtausch sind bei der Nichtnutzung oder Teilnutzung eines Guten-Tag-Tickets ausgeschlossen.

Fahrgastrechte

Beim Guten-Tag-Ticket handelt es sich i. S. d. § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) um eine Fahrkarte, für die ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt bezahlt wurde. Bei der Nutzung anderer Züge aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen erfolgt keine Erstattung gegebenenfalls gezahlter Beförderungsentgelte oder Produktübergänge.

Sonstiges

Bei einer Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung des Kontrollpersonals die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der Weiterverkauf und/oder die Weitergabe des Guten-Tag-Tickets ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt.

4. EgroNet-Ticket

Berechtigter Personenkreis

Das EgroNet-Ticket kann von bis zu 5 gemeinsam reisenden Personen genutzt werden. Vor dem Kauf der Fahrkarte hat die Wahl der genauen Personenzahl zu erfolgen.

Darüber hinaus können bis zu drei Kinder/Enkelkinder im Alter zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Bei der Ermittlung der Personenanzahl werden sie nicht mitgezählt. Jedes weitere Kind zwischen 6 und einschließlich 14 Jahren zählt als eine Person.

Mitreisende dürfen unterwegs dazu- oder aussteigen. Der Austausch von Personen, die das EgroNet-Ticket gemeinsam nutzen, ist nach ihrem Reiseantritt nicht möglich.

Geltungsbereich

Das EgroNet-Ticket gilt in den Zügen der Bayerische Oberlandbahn GmbH auf den nachfolgend aufgeführten Strecken und Verkehrsmitteln. Aussteigen, Umsteigen, Rück- und Rundfahrten sind möglich.

Neben den aufgelisteten Strecken gilt das EgroNet-Ticket zudem auf den Linien der Verkehrsunternehmen sowie in Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften gemäß www.egronet.de.

Das EgroNet-Ticket wird nur für die 2. Wagenklasse ausgestellt. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Geltungsbereich EgroNet-Ticket		
Verkehrsunternehmen	Liniennummer und Strecke	Verkehrsmittel
Bayerische Oberlandbahn GmbH	RE 3: Zwickau (Sachs) Hbf – Hof Hbf RB 30: Mosel – Zwickau (Sachs) Hbf	MRB

Geltungsdauer

Das EgroNet-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich jeweils von 0.00 Uhr bis 3.00 des Folgetages.

Fahrpreise

Die Preise für das EgroNet-Ticket betragen:

EgroNet-Ticket	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
	18,00 €	23,00 €	28,00 €	33,00 €	38,00 €

Eintrag des Namens auf der Fahrkarte, Entwertung des Tickets

Das EgroNet-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Vorname und Name aller Mitreisenden eingetragen sind – ausgenommen hiervon sind die drei kostenlos mitreisenden Familienkinder. Diese Angabe muss

- vor Fahrtantritt, wenn das Ticket außerhalb des Zuges gekauft wird
- unmittelbar nach dem Kauf, wenn das Ticket im Zug gekauft wird

unauslöschlich und lesbar in Druckbuchstaben eingetragen werden.

Ist der Reisende im Besitz eines zu entwertenden EgroNet-Tickets, so ist dieses vor Fahrtantritt an einem am Bahnhof befindlichen Entwerter durch den Reisenden selbst zu entwerten. Ist kein Entwerter vorhanden, so wird das Ticket durch das Kontrollpersonal mittels Entwerterzange entwertet.

Durch nachträgliche Änderungen des Namens und/oder des Geltungstages das Ticket ungültig.

Mitnahme von Fahrrädern

Das EgroNet-Ticket beinhaltet die kostenlose Mitnahme eines Fahrrades pro Reisendem.

Verlust und Fahrgelderstattung

Bei Verlust eines EgroNet-Tickets kann kein Ersatz geleistet werden.

Fahrgelderstattung und Umtausch sind bei der Nichtnutzung oder Teilnutzung eines EgroNet-Tickets ausgeschlossen.

Fahrgastrechte

Beim EgroNet-Ticket handelt es sich i. S. d. § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) um eine Fahrkarte, für die ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt bezahlt wurde. Bei der Nutzung anderer Züge aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen erfolgt keine Erstattung gegebenenfalls gezahlter Beförderungsentgelte oder Produktübergänge.

Sonstiges

Bei einer Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung des Kontrollpersonals die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der Weiterverkauf und/oder die Weitergabe des EgoNet-Tickets ist nicht gestattet und wird strafrechtlich verfolgt.

Teil D Anhänge

Anhang 1 Anwendungsbereich und Liniennetz

Anwendungsbereich der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Die vorliegenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen finden Anwendung in den Zügen der Bayerischen Oberlandbahn GmbH auf den folgenden Kursbuchstrecken (KBS):

KBS 510: Hof – Plauen – Zwickau – Chemnitz – Dresden

KBS 520: Chemnitz – Riesa – Elsterwerda

Anhang 2 Gebühren und Bearbeitungsentgelte

Missachtung des Rauchverbotes (mindestens)	60,00 €												
Reinigungskosten bei Verunreinigung des Fahrzeuges (mindestens)	60,00 €												
missbräuchliche Nutzung der Notbremse	200,00 €												
Erhöhtes Beförderungsentgelt (mindestens)	60,00 €												
Ermäßigtes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €												
Zahlungsaufforderung/Mahngebühr	15,00 €												
Bearbeitungsentgelt bei Erstattung, Teilerstattung, Umtausch, Rückgabe von Fahrkarten	17,50 €												
Ausstellung einer Ersatzkarte nach Verlust einer persönlichen Abo-Zeitkarte	5,00 €												
<p>Bearbeitungsentgelt bei Fundsachenzustellung per Post</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gewicht</th> <th>Größe</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 5kg</td> <td>120x60x60cm</td> <td>12,99 €</td> </tr> <tr> <td>bis 10 kg</td> <td>120x60x60cm</td> <td>15,49 €</td> </tr> <tr> <td>bis 31,5 kg</td> <td>120x60x60cm</td> <td>22,49 €</td> </tr> </tbody> </table>		Gewicht	Größe		bis 5kg	120x60x60cm	12,99 €	bis 10 kg	120x60x60cm	15,49 €	bis 31,5 kg	120x60x60cm	22,49 €
Gewicht	Größe												
bis 5kg	120x60x60cm	12,99 €											
bis 10 kg	120x60x60cm	15,49 €											
bis 31,5 kg	120x60x60cm	22,49 €											

Anhang 3 Fahrgastrechte

PDF-Dokument zum Download: Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen